

Allgemeine Vertragsbedingungen der RMB Bohrtechnik GmbH

1. Anerkennung

Durch die Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die nachstehend aufgeführten Bedingungen und die Preise gemäß des Angebotes oder der zugrunde liegenden Richtpreisliste der RMB Bohrtechnik GmbH an.

2. Mündliche Absprachen

gelten als unverbindlich, sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften unberührt. Sowohl der Auftraggeber, als auch wir sind in diesem Falle verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende rechtlich zulässige Neuregelung zu vereinbaren.

3. Ansatz der Bohrpunkte und Sägeschnitte

Die Bohrpunkte mit Angabe der Durchmesser, sowie die Lage der Sägeschnitte sind vom Auftraggeber genau einzumessen. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte oder dem nicht Einmessen ergeben, trägt der Auftraggeber die volle Haftung.

4. Energie- und Wasseranschlüsse

Vom Auftraggeber sind Wasseranschluss und Energie in maximal 60 Meter Entfernung von der jeweiligen Arbeitsstelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wasserdruck 1 bar an der Arbeitsstelle, Energie 230 V/16 Ampere` für Kleinbohrarbeiten, 380 V/ 16 bis 63 Ampere` für Bohr- und Sägearbeiten.

5. Arbeitsunterbrechungen und Wartezeiten

Die Auftragsdurchführung darf vom Auftraggeber nur nach vorheriger, rechtzeitiger Vereinbarung mit der RMB GmbH unterbrochen werden. Andernfalls werden die Stundensätze entsprechend unserer Richtpreisliste berechnet. Dies gilt auch für Unterbrechungen, die für Gerüstauf- und Umbauten sowie für mangelndes Einhalten der Unfall-Verhütungsvorschriften entstehen. Dies gilt auch, wenn durch verspätetes Einmessen und Anzeichnen oder sonstigen Behinderungen kein sofortiger Arbeitsbeginn möglich ist.

6. Sondergenehmigungen

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alle zur Durchführung der Dienstleistung notwendigen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

7. Schicht- Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeiten.

Diese Arbeiten werden mit den üblichen Zuschlägen in Abrechnung gebracht.

8. Haftung

Für Schäden, die auf schuldhaftes Verhalten von RMB Personal zurückzuführen ist, haftet die RMB Bohrtechnik GmbH im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Betriebs- Haftpflichtversicherung.

Eine Haftung für Wasserschäden kann von der RMB Bohrtechnik GmbH in keinem Falle übernommen werden. Dieser Passus ist unabdingbar und kann durch keinerlei sonstige Auflagen oder Zusagen aufgehoben werden. Sollten Schäden an Maschinen und Ausrüstung während der Arbeiten auftreten, berechtigen diese die RMB zur zeitweiligen Unterbrechung des Auftrages ohne Regressanspruch des Auftraggebers.

9. Arbeitsstätten

Die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen sozialen und sanitären Einrichtungen sind den Monteuren der RMB kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

Über die Dauer der Abnahme hinausgehende sind sinngemäss zur VOB, Teil A §§ 13 und 14 ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Leistungsumfang

Der Ausbau, Abtransport und die Entsorgung des Abbruchgutes ist alleine Leistung des Auftraggebers, soweit laut Angebot oder Werk- und Nachunternehmervertrag nichts anders lautendes vereinbart wurde.

12. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der gemeinsam unterzeichneten Leistungsnachweise. Die Rechnungen werden sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug (soweit nicht anders vereinbart) innerhalb 10 Tagen fällig. Auf alle Preise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet.

13. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Bayreuth.